

16.12.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

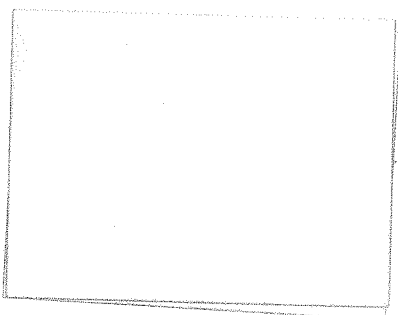
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-STR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 2020 die Examensklausuren schreiben werde.



A - Gutachten

Tatkomplex 1: Im Stadion

A) Der Beschuldigte Fedor Kotapulski (K) könnte hinreichend tatverdächtig sein, am 13.07.2016 eine Beleidigung gem. § 185 StGB* begangen zu haben, indem er nach dem Ende des Fußballspiels des FC Homburg gegen den SV Eintracht im Stadion nachdem eine polizeiliche Aufforderung zum Verlassen erging mehrfach laut „ACAB“ rief.

* Der nach § 194^I StGB erforderliche Strafankrag wurde von KK Friedrich Müller gestellt am 14.07.2016, vgl. § 577^{ff} StGB

I. Tatbestand

1. K müsste eine Äußerung gem. § 185 getätigt haben, in der er seine Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung kundgegeben hat, ~~und damit eine Ehrverletzung~~ die Ehrverletzung den Charakter hat. Dabei ist die Bewertung der Gesamtumstände des Einzelfalles entscheidend.

K hat nach eigener Aussage, die ~~und ist~~ mit dem Bericht des KK Friedrich Müller übereinstimmend mehrfach in Richtung der Polizei im Stadion „ACAB“ gebüllt und ist hochgesprungen, ~~et~~ womit eine Äußerung des K gegeben ist.

* §§ - Angaben ohne Gesetzesnennung sind im Folgenden solche des StGB.

Diese Äußerung müsste auch eine ~~dazu geeignet~~ Beleidigung gewesen sein, also dazu geeignet gewesen sein, die angesprochenen Personen als mindernwertig oder verachteten Wert zu charakterisieren.

Hierrief K „ACAB“, was nach allgemeinem Verständnis als die Abkürzung von „all cops are bastards“ (alle Polizisten sind Bastarde) zu verstehen ist. Dass der K in seiner Vernehmung erläuterte, es habe „acht Cola, acht Bier“ mit seiner Äußerung gemeint und wollte damit eine Getränke~~bestellung~~^{bestellun} aufgeben, ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände und des Empfängerhorizonts nicht glaub~~haft~~^{haft}.

besser: Scheißbehauptung

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass er auf weitere Fragen zu seiner behaupteten Getränkebestellung nichts mehr sagen wollte und es zudem in Innenraum des Stadions keinen Getränkestand gab. ~~der~~^{**} der konkreten Situation, in der sich K befand, ~~zu~~^{war} in Begriff ^{*auf} den Fußballplatz zu ~~stürmen~~ gelangen, wobei

** zum anderen ergibt es sich aus

* mit anderen „Homburger-Fans“

dem K und den anderen Fans
 zwei Hundertschaften der Polizei
 gegenüber standen, die sie davon
 abhalten sollten. Der K stand also
 der Polizei direkt gegenüber, und
 es war den Beschreibungen des
 Zeugen KK Müller nach zufolge
 eine sehr dynamische Situation.
 Dass K in dieser Situation Getränke
 bestellen wollte und das mittels
 einer Abkürzung, die allgemein
 als „all cops are bastards“ verstanden
 wird - was K laut eigener Aussage
 auch musste - überzeugt nicht. ✓

* Entscheidend ist
 dabei, ob es sich

Fraglich ist jedoch, ob diese
 Aussage ehrverletzenden Charakter
 hat und damit als Beleidigung
 zu qualifizieren ist.*

Dagegen könnte sprechen, dass die
 Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG
 die Äußerung von "AAB" als
 Äußerung einer Meinung schützt.
 Die Meinungsfreiheit schützt
 jedoch nur konkrete Meinungen,
 die über generalisierende und
 pauschale Aussprüche ohne
 Einzelbezug hinaus gehen.

~~* und damit ei~~

4
Der Ausruf "ACAB" stellt daher
keine Meinung, die von Art. 10 GG
geschützt ist dar. ^{Es ist vielmehr} ~~sondern~~ eine
pauschalisierende, den sozialen
Wert der Polizei missachtende
Aussage und somit eine
Beleidigung iSv § 185.

2. Die Beleidigung "ACAB" müsste
K auch gegenüber einem tauglichen
Adressaten geäußert haben. ~~Dies~~
~~ist jeder Adressat, der mit einer~~

a) Der K könnte hier die
Personenmehrheit "Polizei"
beleidigt haben mit seinen
Rufen.

Personengemeinschaften, ~~aber~~ sind
~~aber~~ auch mit Ehre ausge-
stattet und damit möglicher
Adressat einer Beleidigung, wenn
Sie rechtlich anerkannte soziale
Aufgaben erfüllen und einen
einheitlichen Willen bilden können.

Die Polizei erfüllt rechtlich anerkannte
soziale Aufgaben, sie ist jedoch
aufgrund ihrer Organisations-
struktur nicht in der Lage,
~~Sie~~ einen einheitlichen
Willen zu bilden.

Wie der vorliegende Fall zeigt,³
indem eine Hundertschaft der
Bundespolizei sowie eine
Hundertschaft der Bereitschafts-
polizei des Saarlands eingesetzt wurde
ist die Polizei aufgrund des
~~Föderal~~ föderalen Systems in
verschiedene Organisationsheiten
aufgeteilt, die jeweils eigene
Willensbildungsprozesse haben
und ~~keinen~~ nicht einen einheit-
lichen Willen bilden.

Aus diesem Grund scheidet eine
Beleidigung gegenüber der
Personenmehrheit 'Polizei' aus.

b) Die Beleidigung könnte aber
~~es~~ als Beleidigung gegenüber
den anwesenden Polizisten
unter einer Kollektivbezeichnung
zu qualifizieren sein. *

~~Diese muss~~

Dazu müsste die Bezeichnung
"ACAB" eine nach außen
Kennzeichen abgegrenzte
Mehrheit treffen, wobei individuell
beleidigte Personen bestimmbar
sein müssen.

* Dass eine solche
Kollektivbezeichnung eine
taugliche Beleidigung
iSv § 185 darstellen kann
ergibt sich bereits aus
§ 194 III, IV.

① Das ist ^{nur} der Fall, wenn von dem ⁶
Sinngehalt der Aussage deutlich
wird, dass eine hinreichend abgrenz-
bare Gruppe von Polizisten getroffen
werden soll.

Frage ist, ob ~~der~~ ^{sich aus dem} Ausruf "ACAB"
die hinreichende Konkretisierung
ergibt, dass ^{die} Äußerung ~~es~~ sich nur auf
die Anwesenden Polizisten bezieht.

~~Dafür spricht, dass K dies nach
Aussage des KK Mutter ~~ist~~ "ACAB"
in Richtung der eingesetzten Beamten
rief.~~

Dagegen spricht ~~jedoch~~, dass der
~~der~~ Ausruf "ACAB" ~~eine~~ Übersetzung
"alle Polizisten" bedeutet, was
sehr allgemein ist und als
Ausspruch der allgemeinen
Ablehnung der Polizei ~~zu verstehen~~
~~ist~~. ^{ein} ~~ist~~ verstanden werden könnte.
~~Das~~

~~Dafür spricht jedoch, dass~~

So wird beispielsweise das Tragen
von T-Shirts mit dem Aufdruck
"ACAB" nicht als hinreichende
Konkretisierung einer Kollektiv-
bezeichnung angesehen, weil

es nicht genügt, dass die Polizisten⁷
dies den Schriftzug wahrnehmen
eine Teilgruppe „aller“ Polizisten
bilden.

*~~da~~ K selbst und

Im vorliegenden Fall verhält
es sich jedoch anders: Nach
Aussage* des KK Müller:rief K
„ACAB“ in Richtung der eingesetzt
Beamtin, was laut und
vernehmlich war.

*während der
Rufe des K anwesend
war und

Diese Beschreibung des KK Müllers
ist glaubhaft, da er* in seinem
Bericht ausführlich und
genau beschreibt, wie die
Situation abgelaufen ist. Zudem
konnte er nachvollziehbar erklären,
~~warum~~^{das} K mit seinen Rufen
aufgefallen sei, da er sehr laut
„brüllte“ und mehrfach hochsprang.

~~Die von K selbst getätigte
Aussage~~

~~Das Verhalten des K spricht
für die Annahme einer~~

Die Polizisten konnten also einen eindeutig ~~an~~ ^{an} sie, als einzelne Personen in aktuellen Einsatz, adressierten Ausruf vernennen der, anders als der Text auf einem T-shirt auch offensichtlich an die Anwesenden gerichtet war und nicht nur auf alle Polizeibeamte im Allgemeinen. Vielmehr war der Begriff "ACAB" eine Beleidigung der anwesenden Polizisten unter der Kollektivbezeichnung "cops" ^{alle} ^{alle} (Polizisten).

Vahretter, vgl. hierzu ergänzende Briefe Njw 17, 1052

3. K handelte vorsätzlich, da er ausdrücklich bei seiner Vernehmung bestätigte, dass er "ACAB" rief und dies auch rufen wollte.

Seine Behauptung, damit sei "acht Cola, acht Bier" gemeint gewesen ist als reine Schutzbehauptung ~~und~~ (und damit als nicht glaubhaft) zu beurteilen.

Zwar ~~sind~~ ^{sind} die Aussagen des K vom 19. 07. 2016 insgesamt als glaubhaft einzustufen, jedoch

9
ist die Aussage, es habe
"acht Cola, acht Bier" gemeint
eine Ausnahme davon.

Zum einen weil K selbst angibt
zu wissen, dass "ACAB" normaler-
weise als "all cops ~~are~~ are
bastards" verstanden wird und
zum anderen, weil er keinerlei
Angaben zu den weiteren Umständen
der behaupteten Getränkebestellung
machen konnte oder wollte.

Zudem war die Situation, die
von KK Müller und ihm selbst
beschrieben wurde keine, in der
die Bestellung von Getränken
wahrscheinlich ist: Die Fans des
FC Homburg wollten auf den Platz
stürmen und die Polizisten hielten
sie dabei auf.

Damit war dem K nachweisbar
mindestens bewusst, dass seine
Äußerung nach ihrem objektiven Sinn
eine Missachtung darstellt und
von den Polizisten wahrgenommen
würde. Eine besondere Beleidigungs-
absicht ist darüber hinaus nicht
erforderlich. ✓

10
II. K handelte auch
rechtswidrig und schuldhaft, da
keine Anzeichen gegeben sind,
die einer solchen Annahme
entgegenstehen.

III. ~~K hat sich gem. § 185~~
~~straffbar gemacht.~~
Gegen K besteht ein hinreichender
Tatverdacht hinsichtlich einer
§. Strafbarkeit gem. § 185.

B) Ein hinreichender Tatverdacht
hinsichtlich einer Strafbarkeit
gem. § 113 I ~~ist~~ besteht, da K
durch seine "ACAB" rufe liegt
nicht vor, da er ^{sich} ^{mit} weder Gewalt
noch mit einer Drohung gegen
die Polizisten wehrt.

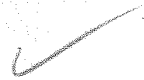
C) Ein hinreichender Tatverdacht
hinsichtlich einer Strafbarkeit
gem. § 123 wegen Hausfriedens-
bruchs des K ~~ist~~ scheidet schon
aufgrund der fehlenden
Strafanhangs nach § 123 II aus.

~~Das Gesamtergebnis~~

D) Konkurrenzen

11

Es liegt ein hinreichender Tatverdacht gegen K nur wegen Beleidigung gem. § 185 vor. Konkurrenzfragen stellen sich überhaupt also nicht.



Tatkomplex 2: Am Bahnhof

A) K könnte hinreichend tatverdächtig sein, am ~~13.~~ 13.07.2016 einen ~~Raub~~ gem. § 24 eine räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255 begangen zu haben, indem er dem Christian Maus (M) die Hände auf die Schultern legte ~~und~~ ihn anbrüllte dass er ihm die Fresse polieren und sein bisschen Gehirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln würde, wenn M ihm nicht sofort die Kutte gebe, was dieses auch tat.

I. Tatbestand

1. K müsste ein qualifiziertes Nötigungsmittel gem. § 255 eingesetzt haben. Dies ist neben der Gewalt gegen eine Person, die Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib ~~oder~~ oder Leben.

K hat laut eigener Aussage ¹²
dem M in Aussicht gestellt,
diesem „die Fresse zu polieren“ und
~~die~~ sein Gehirn aus ihm rauszu-
prügen, dabei legte K dem M die
Hände auf die Schultern, womit
K ^{mit} einer Gefahr jedenfalls für die
körperliche Unversehrtheit von M -
also dessen Leib - drohte und
vorgab darauf Einfluss zu haben.

Diese Angabe des K deckt sich
auch mit den Angaben der
Zeugen Jürgen Glaub (G) der
beobachtet hatte, ~~wie~~ ^{wie} K seine
Hände auf den Schultern von
M hatte und etwas brüllte.

~~Die Schritte~~ Der Zeuge G
ist glaubwürdig, da er als
neutrale Person (Fahrradfahrer)
zu der Situation am Bahnhof
dazu kam und alles beobachtete.
Dabei rühmt seine Glaubwürdig-
keit auch insbesondere daher,
dass er offen Erinnerungslücken
zugab und auch die gesamte
Situation inkl. ^{des} ~~seiner~~ Grundes
seiner Anwesenheit detailreich

13
und ausführlich schilderte.

2. K ~~mit~~ erreichte mit seiner Drohung Kause, dass M ihm die Kutte gab - also eine Handlung vollzog - was er und Zeuge G übereinstimmend berichteten

3. Fraglich ist, ob darüber hinaus für die Vermittlung des Tatbestands eine Vermögensverfügung ~~erfordert~~ - also eine willentlich Übertragung der faktischen Herrschaft über den vermögenswerten Gegenstand erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung ist eine Vermögensverfügung bei §§ 253, 225 ~~ist~~ nicht zu fordern, ~~da die Erpressung, anders als der betrag~~
Danach könnte es hier darin stehen, ob eine Vermögensverfügung vorliegt oder nicht.

Nach ~~der~~ ^{der} in der Literatur vertretenen Ansicht ist eine Vermögensverfügung Tatbestandsvoraussetzung von §§ 253, 225.

12
Danach wäre eine Vermögens-
verfügung hier nachzuweisen,
wobei es entscheidend darauf
ankommt, ob M bei der Herausgabe
der Kutte an K freiwillig über sein
Vermögen verfügte, also nicht dachte
er werde die Kutte ohnehin an
K verlieren. ✓

Als einziger ~~zu~~ beweisbarer
Anhaltspunkt für die Frage der
Freiwilligkeit kann die Aussage
des K dienen. Dieser berichtete
jedoch nur, dass M nach der
Drohung des K zitterte, er aber
nicht sagen könne, ob es aus
Angst oder aus Wut war.

Mit dieser Aussage von K ist
unklar, aus welchen Motiven
heraus M die ~~je~~ Kutte an K gab.
da M tot ist und selbst nicht mehr
befragt werden kann. ✓

Es kommt somit entscheidend
darauf an, welcher Ansicht zu
folgen ist.

Gegen die Ansicht der Literatur
spricht, dass diese §§ 253, 255 als

Selbstschädigungsdelikt - wie § 263-¹⁾
Versteht, obwohl §§ 253, 255 nicht
mit § 263 vergleichbar ist, ~~da~~ da
das Opfer bei §§ 253, 255 bewusst
einen Vermögensschaden hinnimmt.

Es überzeugt vielmehr wie nach
Ansicht der Rechtsprechung
ein Qualifikationsverhältnis
zwischen § 249 und §§ 253, 255
anzunehmen - insbesondere, da
damit Strafbarkeitslücken geschlossen
werden, die z.B. aufgrund von
Beweisschwierigkeiten oder aufgrund
verschiedener Gewaltformen
(vis absoluta / vis compulsiva)
mit unterschiedlichen folgen.

Im Ergebnis ist hier keine
Vermögensverfügung zu verkennen,
womit die Unklarheit über
Ms Gedanken unbeachtlich ist. ✓

4. Es müsste ein Vermögensnachteil
eingetreten sein. Dies ist der
Fall wenn der Vergleich der
Vermögenslage ~~vor~~ ^{vor} der Herausgabe
oder Kette und danach ein
negatives Saldo ergibt (Prinzip
der Gesamtsaldierung)

hier hatte M zuvor eine Kutte im Wert ~~von~~ ^{unterhalt} von 20 € im Vermögen. Nachdem er diese an K gegeben hat und auch keinen anderen Vermögensgegenstand erhalten hat, war sein Vermögen um den Wert der Kutte vermindert und es ist ~~es~~ insoweit ein Schaden eingetreten. ✓

5. K handelte nach eigener Aussage vorsätzlich.*

II. K handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ein hinreichender Tatverdacht wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255 ~~§~~ gegen K liegt vor.

B) Ein hinreichender Tatverdacht gegen K wegen eines Raubes gem. § 249 scheidet aufgrund der speziellen §§ 253, 255 aus. ✓

* Er handelte auch mit Bereicherungsabsicht. Dabei muss die Absicht zur Bereicherung nicht das einzige Ziel des Täters sein. ~~Er handelte~~ ^{Das} blieb ~~die~~ ^{die} Verkaufnahme der Bereicherung als notwendige Folge eines anderen Zwecks genügt. Das war hier der Fall, da K die Kutte primär als Souvenir behalten wollte. ✓

c) Ein hinreichender Tatverdacht¹⁷ gegen K hinsichtlich einer versuchten räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I, in dem ~~S~~ er ~~an~~ Ms Kutte zog und und ihm sagte er solle ihm sofort die Kutte geben scheidet aus, da dieser Vorgang keine ~~zur~~ anschließenden ~~folgt~~ vollendeten räuberischen Erpressung abtrennbare eigene Tat darstellt. Das Geschehen, in dem K von M die Kutte erhielt stellt einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang dar. ~~Dies~~ ^{Dies} ergibt sich aus den Schilderungen des Zeugen G, der gesehen hatte, dass K dem M nach dem ersten Versuch, die Kutte zu erhalten, ~~er~~ hinterherief und nicht von M abließ.

d) Gegen K könnte ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirklichung der Beteiligung an einer Schlägerei gem. § 231 bestehen, indem K sich mit ~~5 bis 6~~ mehreren Personen im Bahnhof Schleg und im weiteren Geschehen M starb.

I. Tatbestand

1. K hat sich an einer Schlägerei gem. § 231 I beteiligt da er bei einem Zusammentreffen von mindestens 3 Personen - hier waren es ⁵ bis 6 Personen - sich ^{nach eigener Aussage} mit diesen schlug und trat. Dabei waren blutende Nasen und Lippen sowie Platzwunden im Kopfbereich der ~~Sch~~ Beteiligten sichtbar, wie sich aus dem Bericht des PK Meys und der Aussage des Zeugen G ergibt.

* je nach
Zeugenaussage

2. K handelte auch vorsätzlich.

II. Objektive Strafbarkeitsbedingung
Als objektive Strafbarkeitsbedingung setzt § 231 ~~II~~ den Tod eines Menschen durch die Schlägerei voraus.

Hier ist M gestorben. Fraglich ist, ob der Tod des M durch die Schlägerei herbeigeführt wurde, also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schlägerei und dem Tod des M besteht.

17
Dabei genügt es, dass sich der
Tod auf die Schlägerei zurückführen
lässt. Dies umfasst auch Folgen,
die durch typische ~~Flucht~~ ^{Fluchtreaktionen}
in Panik verursacht sind.

Entscheidend ist, dass der Tod eine
tatbestandspezifische Folge ist,
sich also die besondere
Gefährlichkeit einer Schlägerei in
der Folge realisiert.

Nach ^{übernehmenden} Aussagen des K^M und
Zeugen G ~~und des~~ war K beim
wegrennen gestolpert und ist
hingefallen, nachdem jemand
gehauen hatte. Die Bullen kommen
und die sich schlagende Gruppe
in verschiedene ~~Richtungen~~ Richtungen
auseinander lief.

Der ~~M~~ M setzte sich sofort auf
den Brustkorb des K^M fixierte K
~~diesen~~ und schlug bzw.
häufte ihn, was ~~er~~ neben dem
K und Zeuge G auch der
PK Meyer sah und was in der
Folge zu der tödlichen Verletzung
des M durch K führte. ✓

*eine Zäsur
erfahren.

Dieses Geschehen hat durch
das Verhalten von M, ^{Der M nutzte} ~~der~~ den
Fau von K ~~Attete~~, um diesen
weiter zu attackieren in einem
Moment, in dem alle anderen
Teilnehmer der Schlägerei weggegangen
waren und sich verteilt hatten - die
Schlägerei also bereits zu einem
Ende gekommen war.

In dieser Situation nutzte M zwar
die Folge der fluchtreaktion von K,
das Hinfallen. ^{In der} ~~Die~~ dann folgende
Auseinandersetzung ~~basierte~~ reaktiviert
sich jedoch keine typische Gefahr
einer Schlägerei.

Sinn und Zweck der Strafbarkeit
von § 231 ist es, die besondere
Gefährlichkeit ~~von~~ ~~der~~ Schlägereien
die sich aus der Unübersichtlich-
keit und unkontrollierbarkeit
einer Schlägerei mit einer Vielzahl
von Personen zu sanktionieren.

Wenn jedoch - wie hier - die
Schlägerei bereits aufgelöst ist
und nur zwei Personen
in einem Kampf sind, realisiert
sich diese Gefahr nicht und

mit dieser Argumentation
gut vertretbar

eine Strafbarkeit gem. § 231
scheidet aus. ✓

III. K hat sich nicht hinreichend
faherlässig gemacht, ~~erre~~
sich gem. § 231 strafbar
gemacht zu haben.

E) Ein hinreichendes Tatverdacht
gegenüber K wegen Totschlags
gem. § 212, indem er M eine
Glascherbe in den Oberschenkel
stach, scheidet mangels
Vorsatz aus.

Zum Beweis des Vorsatzes kommt
hier die eigene Aussage des K
in Betracht. In dieser berichte K
~~aber~~ mehrmals deutlich,
dass ihm der Tod sehr leid tue
und er dies nicht wollte.
Er habe nicht damit gerechnet,
dass M sterben könne.

Diese Aussage des K ist glaubhaft,
da K die Situation, in der er sich
befand und die zu seiner Reaktion
führte ausführlich schildern
konnte und sich nachvollziehbar
zu seinen Gedanken und Gefühlen

Leser lässt sich mit den
vorhandenen Beweismitteln
nicht widerlegen

äußere. Zudem legte er bei seiner 92
Vernehmung großen Wert darauf, zu
betonen, wie leid ihm dieser Tod
tue. Darüber hinaus bestätigende
Zeuge G und PK Meyer den
objektiven Geschehensablauf was
die Glaubwürdigkeit von K verstärkt

~~F) Es könnte ein hinreichender
Tatver~~ ✓

F) K könnte sich hinreichend
tätverdächtig gemacht haben
eine ^{gefährliche} Körperverletzung mit
Todesfolge gem. §§ 227, 224 I Nr. 2
Nr. 5 begangen zu haben, indem
er M eine Glasscherbe in den
Oberschenkel rampte und M
daraufhin verblutete.

I. Tatbestand

1. K hat eine Körperverletzung
begangen, da das Rammen einer
Scherbe in den Oberschenkel ~~die~~
das körperliche Wohlbefinden nicht
nur unersichtlich beeinträchtigt.

Zudem ist die Todesfolge
eingetreten.

2. Die Scherbe ist auch ein gefährliches Werkzeug iSv § 224 I Nr. 2 Alt. 2, da sie unter Beachtung der konkreten Verwendung dazu geeignet war, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. ✓

Zudem war das Rammen der Glasscherbe in den Oberschenkel abstrakt lebensgefährlich iSv § 224 I Nr. 5. ✓

3. Auch der spezifische Gefahrentzusammenhang ist gegeben, da der Tod gerade in Folge der Verletzung eintrat. ✓

4. K handelte hinsichtlich der Körperverletzung vorrätlich*, da er selbst aussagte, ihm sei egal gewesen, was er Mantue, nur den Tod habe er nicht bedacht.

5. Hinsichtlich der Todesfolge müsste K-fahrlässig iSv des § 15 gehandelt haben.

Es ist objektiv sorgfaltswidrig, einem anderen eine Scherbe ins Bein zu rammen. Dass das Opfer dabei sterben kann ist auch objektiv Vorhersehbar und der Tod ist objektiv zurechenbar. ✓

* mindestens mit dolus eventualis

K handelte auch subjektiv ~~rechtmäßig~~ fahrlässig und damit im Ergebnis fahrlässig gem. §15.

II. Rechtmäßigkeit

K könnte gerechtfertigt gehandelt haben nach §32. Dazu bedarf es einer Notwehrlage und einer Notwehrhandlung.

~~1. K befand sich in einer Notwehr~~

1. Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen, rechtmäßigen Angriff auf K voraus.

Ein Angriff ist jedes menschl. Verhalten, das eine ^{unmittelbare} Gefahr oder Verletzung für ein rechtlich geschütztes Gut bringt. Dabei sind insbesondere Individualrechtsgüter geschützt.

Hier saß M auf dem Brustkorb von K, fixierte ihn und schlug ihm ins Gesicht, sodass die Nase von K anbrach, 8 Zähne ausgeschlagen waren und die Lippen aufplatteten. Anschließend würgte M den K, wovon Würgemale übrig blieben.

+ Arztbericht

das ist nicht unproblematisch
in Hinblick auf die vorangegangene
Erpressung

25
~~Die~~ Diesen Angriff hat der K
geschildert und er wurde zudem
von den übereinstimmenden
Aussagen der Zeugen G und des
PK Meyer bestätigt. ✓

Damit ist ein Angriff auf die
Rechtsgüter Leib und Leben gegeben.

Dieser war auch gegenwärtig, da
M den K würgte, aus K ihm ^{die} den
Scherbe in den Oberschenkel
rammte.

Auch war der Angriff rechtmäßig.

2. K müsste eine erforderliche und
gebotene Notwehrhandlung
ausgeübt haben.

a) Erforderlich ist eine Verteidigungs-
handlung, wenn sie zur Abwehr
des Angriffs geeignet und das
mildeste Mittel ist. Dabei ist
die Beurteilung aus einer
objektiven ex-ante Perspektive
vorzunehmen.

Das Rammen der Scherbe war
geeignet, um den ~~K~~^M davon
abzubringen, ~~K~~ zu würgen.

Es war auch das mildeste Mittel, da es nur die Scherbe zur Verteidigung gab.

Der K war nicht in der Lage eigen körperliche Gewalt zur Abwehr einzusetzen, wie auch Zeuge G beobachtete. Dies stellt ~~etwa~~ insoweit kein milderes gleichgeeignetes Mittel dar. ✓

b) Die Notwehrhandlung müsste auch geboten sein. Das ist der Fall, wenn keine Gründe vorliegen die von dem Angegriffenen K aus Rechtsgründen die Hinnahme der Rechtsgutverletzung oder eine eingeschränkte und risikoreichere Verteidigung zu verlangen ist.

Hier könnte die Gebotenheit der ~~gebotene~~ Verteidigungshandlung des Z dadurch eingeschränkt sein, dass er den Angriff des M durch sein eigenes Verhalten verursacht, wobei fraglich ist, ~~welcher Verursachungs~~ inwieweit das Vorgeschehene die Notwehrmöglichkeiten des K einschränkte.

Eine Absichtsprovokation, in der der K den Angriff extra herbeiführt, um „unter dem Deckmantel der Notwehr“ den Angreifer zu verdrängen scheidet aus, da keine Anhaltspunkte für einen solchen Plan des K existieren. ✓

Auch für eine Vorsatzprovokation, bei der der Täter erkennt, dass ein Verhalten einen Angriff hervorrufen werde und dies billigend in Kauf nimmt, sind keine Anhaltspunkte gegeben. ✓

Hier hat K die Notwehrlage zwar unvorsätzlich aber dennoch rechtswidrig und schuldhaft verursacht, da er M die Tüte zuvor mittels einer räuberischen Erpressung abgenommen hatte und damit die Situation, dass M auf K losging vorwegbar verursacht hatte.

Daraus ergibt sich ^{jedoch} nicht in welchem Maß das Notwehrrecht des K eingeschränkt ist. Das Maß der Einschränkung des Notwehrrechts bestimmt sich insbesondere nach dem zeitlichen und räumlichen Zusammentreffen mit der vorausgegangenen Provokation

Die Anforderungen an die Vermeidung von Verletzungen des Angreifers sind umso höher, je schwerer die vermeintbare Provokation liegt.

Eine Einschränkung scheidet jedoch aus, wenn der Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels die einzige Möglichkeit ist, einen möglicherweise tödlichen Angriff abzuwehren.

Hier berichten der Zeuge G, der PK Meyer und auch K selbst, dass M den K nach zahlreichen Schlägen anschließend begann K zu würgen. Dabei hatte G den Eindruck, M wollte K töten. Dasselbe dachte auch K selbst, der berichtete, dass M zu ihm gesagt hätte, "Dich bringe ich jetzt in die Hölle" und ~~da~~ sich sicher war, dass M ihn umbringen werde.

PK Meyer sah auch, dass M mit seiner Hand am Hals von K umklammerte.

Aus diesen Schilderungen lässt sich schließen, dass der Angriff von ~~M~~ M durchaus tödlich für K hätte verlaufen können.

Daher musste sich K nicht erst auf andere Verteidigungshandlungen verweisen lassen, die ihm nach den Aussagen von G und ihm selbst auch gar nicht möglich gewesen wären. ~~Er~~ Seine Abwehr K handelte somit gerechtfertigt

*-handlung war damit geboten.

III. Ein hinreichendes Tatverdacht gegen K wegen § 227 scheidet aus.

G) Konkurrenten

K hat ~~sich~~ sich nur gem. §§ 253, 255 strafbar gemacht.

B- Gutachten

1. ~~Sachlich~~ Zuständig ist hinsichtlich des Vorwurfs der Beleidigung ist die Tat gem. § 154 iS 1 StPO einzustellen, ^{zwischen} Bei der Beleidigung nach § 185 im Stadion und der räuberischen Erpressung am Bahnhof liegt eine zeitliche Nähe, weshalb es sich um zwei prozessual eigenständige Taten handelt.

Vertreter, der Geschädigte
nahm jedoch öffentliche
Aufgaben wahr

Hinsichtlich der Beleidigung fällt
die zu erwartende Strafe gegenüber
der Strafe, die für die räuberische
Epressung zu erwarten ist, nicht
beträchtlich ins ~~off~~ Gewicht, da
nach den Umständen der Einzelfalls,
die Strafverurteilung für die
Beleidigung deutlich ~~unter~~
für die §§ 253, 255 liegt.

An den Strafverurteilter KK Müller
ist ein Einstellungsbescheid mit
Begründung gem. § 171 StPO zu
senden. ✓

2. Sachlich ist das Amtsgericht,
Schöffengericht gem. ~~§§~~ 24, 28,
25 GVG zuständig da §§ 253, 255
ein Verbrechen ist, § 12 I. ✓

3. Ortschaft ist entweder gem. § 71 StPO
das Amtsgericht Saarlouis
oder gem. § 8 I StPO das Amtsgericht
Homburg zuständig. ✓

Da der P+K Anton die Unterlagen
an die Staatsanwaltschaft
Saarbrücken schickte, bietet es sich
an, bietet es sich an, dass die
Staatsanwaltschaft ihre Anträge
an das Amtsgericht Homburg richtet

I. d. R. Tatort vorrangig

~~K. Gem. § 74 I, II StGB~~
ist die Kette einzutragen, dass sie
~~als~~ ^{als} ~~Tatobjekt~~ war.

7 Nr. 2

4. Dem K ist gem. § 140 I Nr. 1 StPO
ein Pflichtverteidiger zu bestellen,
da zu erwarten ist, dass die
Hauptverhandlung vor dem
Schöffengericht stattfindet. ✓

5. Antrag auf Anordnung der
Entziehung des Todesurteils gem. § 73. ^I ~~StGB~~ ✓

C - Gutachten

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Geschäftszeichen:
C...]

Verfügung

1. Vermerk

Es besteht der hinreichende Tatverdacht,
dass Herr Fedor Katapulski sich gem.
§§ 253, 255 StGB wegen einer räuberischen
Erpressung strafbar gemacht haben
könnte.

2. Die Ermittlungen sind
abgeschlossen.

* des Verdachts

3. Von der Strafverfolgung des Beschuldigten
Fedor Katapulski wegen ~~räuberischer~~
~~Erpressung~~ der Beleidigung nach § 185 StGB

Leser: auf Aktenumfang
beschränkt

wird abgesehen.

4. Einstellungsbescheid an
Anzeigerstatter.

85. für Staatsarchiv wertvoll: Nein

6. für Präjudiz wertvoll: Nein

7. Mesta-Erledigungskennfall

8. Kopie des BZR-Auszugs zur Handakte

9. Anliegende Anklageschrift (Reichschrift)
ausprägen.

10. ~~Reichskopie~~ der Anklage zur Handakte

11. U. u. A.

mit den Anträgen aus der ausliegenden
Anklageschrift

dem Amtsgericht Homburg, Abt. (C.)

Übersandt.

12. Frist: 3 Monate

Sachbücken, Datum

Unterschrift Staatsanwalt



Geschäftszeichen:

[...]

Anklageschrift

Der Beschuldigte Kfz-Mechaniker
Fedor Katapuzski
geboren am 13. 01. 1979 in Dresden

Familienstand: ledig

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Wohnhaft Bexbacherstraße 267,
66424 Homburg

- Unbestraft -

Wird angeklagt,

in Rehlingen-Siersburg

am 13. 07. 2016

einen Menschen in der Absicht sich
oder einen Dritten zu Unrecht zu
bereichern rechtswidrig ~~etwa~~ unter
Anwendung von Drohungen mit gegenwär-
tiger Gefahr für Leib und Leben zu einer
Handlung, Duldung oder Unterlassung
genötigt zu haben und dadurch
dem Vermögen des Genötigten Nachteil
zugefügt zu haben.

indem er

(am 13.07.2016) abends nach
 20:40 Uhr ~~am~~ im Bahnhofsgebäude
 von Rehlingen-Siersburg
 (Bahnhof Rehlingen-Siersburg,
 Bahnhofstr. 27, 66780 Rehlingen-
 Siersburg) den Herrn Christian
 Maus, Dillinger Straße 23, 66111
 Saarbücken, der eine Kutte
 (ärmellose Jeansjacke) mit der
 Aufschrift "Scheiß FCH - Wir
 ficken euch" trug, anbüllte
 er werde ihm die Pressepolizei
 und sein bisschen Gehirn
 in einzelnen Atomen aus ihm
 herausprügeln, wenn er nicht
 sofort die Kutte herausgibt und
 zugleich Herrn Christian Maus
 die Hände auf die Schultern
 legte, woraufhin ~~er~~ Herr
 Christian Maus die Kutte
 dem ~~dem~~ Beschuldigten gab,
 welcher diese Kutte als Souvenir
 behalten wollte. ✓

Verbrechen straplos gemäß
 §§ 253, 255 StGB.

Beweismittel:

I. Geständnis des Beschuldigten
II. Zeugen

1. J Herr Jürgen Glaub

2. PK Klaus Meyer

~~III. Urkunden~~

~~III. Objekte der Augensicht~~

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

5. Brauereiverweh

Kutke

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung
vor dem

~~Abts~~ Amtsgericht Homburg, Abt.
- Schöffengericht -

auszuberäumen und

dem Beschuldigten Fedor Kadapulski
gem. §§ 140 I Nr. 1, 141 StPO einen
Pflichtverteidiger zu bestellen

Unterschrift
Staatsanwalt



Eine sehr sprechende Arbeit, die in allen Teilen überzeugen kann. Die Darstellung ist durchweg gelungen, gut strukturiert und stets gut nachvollziehbar. Insbesondere die Argumentation ist stets gelungen und kann überzeugen. Das Schriftbild wird insgesamt sehr sicher beherrscht. Lediglich bei § 325 BGB gerät die Prüfung teilweise etwas knapp.

Im praktische Teil wurde die Formulierungen ebenfalls sicher beherrscht. Der konkrete Anlagesatz ist gut gelungen.

Insgesamt handelt es sich damit um eine

vd (Sufriedigende Leistung) (11 Punkte)